

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/15 93/15/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §115;

BAO §250 Abs1 litb;

BAO §250 Abs1 litc;

BAO §279 Abs1;

BAO §289;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/15/0152 93/15/0213 93/15/0153

Rechtssatz

Es liegt im Wesen der der Berufungsbehörde durch § 289 BAO aufgetragenen meritorischen Berufungsentscheidung, daß die Berufungsbehörde anlässlich einer Berufung die Sache nach allen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten neu zu überprüfen hat. Darin eingeschlossen ist die sich auf die gesamte Sache erstreckende Änderungsbefugnis, ohne durch die in der Berufung vorgebrachten Gesichtspunkte beschränkt zu sein. Aus den Bestimmungen des § 289 Abs 1, § 279 Abs 1 und § 115 BAO ergibt sich aber nicht nur eine solche weite Entscheidungs-"Befugnis", sondern überdies (aus Gründen der Beachtung der materiellen Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung) auch die Verpflichtung der Berufungsbehörde, aus einer erkannten Unrichtigkeit im Tatsachenbereich oder im Bereich der rechtlichen Beurteilung die entsprechenden Folgerungen zu ziehen und die Abänderung des von ihr als rechtswidrig erachteten Bescheides im Spruch ihrer Berufungsentscheidung in allen Belangen, somit auch in den unangefochten gebliebenen Punkten, auch in denen, die über die geltend gemachten Berufungspunkte und über das Berufungsbegehren hinausgehen (§ 250 Abs 1 lit b und § 250 Abs 1 lit c BAO) sowohl zugunsten wie auch zu Ungunsten des Berufungswerbers abzuändern. Eine "Teilrechtskraft" kann im Bereich des Abgabenverfahrensrechtes (abgesehen von einigen - hier nicht vorliegenden - ausdrücklich angeordneten Ausnahmen) somit nicht eintreten (Hinweis Stoll, BAO, 2797 ff, und Ritz, BAO, § 289 Randzahl 10).

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993150149.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at